

**Als von der Diözese Gurk-Klagenfurt entsandter kirchlicher Vertreter im Beirat für die slowenische Volksgruppe möchte ich als langjähriges Mitglied folgende**

## **Anmerkungen zum neuen -in Begutachtung befindlichen- Volksgruppengesetz**

machen.

Zur Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte:

Die geltende Fassung des VGG stellt in §4, Abs.2 fest:

Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die ...

3. als Angehörige der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden.

In §4 Abs.2, Z 2 der vorgeschlagenen Fassung werden unter vielen anderen Expertinnen und Experten auch solche „auf konfessionellem Gebiet“ erwähnt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Bundesregierung zu kompetenten Bestimmungsvorschlägen kommt. Die geltende Fassung hingegen ist eindeutig und unmissverständlich.

Es erhebt sich die Frage, ob diese unklaren Formulierungen eine ausgewogene Vertretung ermöglichen. So sollen nach §4, Abs.3 die in Frage kommenden Vereinigungen durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht werden. Aus den eingelangten Vorschlägen, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden die Mitglieder des Volksgruppenbeirates bestellt. Gegen diese Bestellung kann kein Rechtsmittel erhoben werden. Da in Gesetzen Eventualitäten (z.B. eine „volksgruppenfeindliche“ Bundesregierung) in Erwägung zu ziehen sind, sollte auf die Möglichkeit eines Rechtsmittels nicht verzichtet werden.

Für die Diözese Gurk – Klagenfurt (und analog für die Diözese Eisenstadt) stellt sich außerdem die Frage, ob sie nur im Kreis der Experten einen Vertreter zu entsenden hat. Die Aktivitäten der katholischen Kirche in Kärnten sind vielfältig und berechtigen zur Entsendung von Vertretern, die in der vorgeschlagenen Fassung in §4 Abs.2, Z 1 genannt werden. Die katholische Kirche in Kärnten unterhält eigene slowenische Abteilungen des Seelsorgeamtes, der Katholischen Aktion, des Katholischen Bildungswerkes, der Katholischen Jugend und der Katholischen Jungschar. Ebenso ist sie Herausgeberin einer slowenischen Wochenzeitung, der Nedelja und unterhält ein kirchliches Bildungshaus – Sodalitas in Tainach/Tinje. Insgesamt sind in den kirchlichen Zentralstellen 40 Personen beschäftigt, die dem §4 Abs.2, Z 1 entsprechen indem sie sich „den Volksgruppeninteressen widmen und insbesondere Sprache, Kultur und Bildung der Volksgruppe wahren und fördern“.

In §7 der vorgeschlagenen Fassung geht es um die Bildung eines Forums der Volksgruppenbeiräte. In §7 Abs 2 Z 1 steht, dass dieses Forum Vorschläge an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler über die Aufteilung der für Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Dieser Vorschlag sollte wie in der geltenden Fassung und Praxis bei den einzelnen Volksgruppenbeiräten bleiben, die sich bisher um konsensuale Lösungen bemühten. In Zeiten, in denen von Transparenz die Rede ist, sind demokratische Prozesse unumgänglich. Wenn nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Volksgruppenbeirates den Förderungsvorschlag im Volksgruppenforum erstatten, sind Konflikte vorprogrammiert und dem Konsens innerhalb der Volksgruppen nicht dienlich.

In §9 Abs.2 der vorgeschlagenen Fassung werden kirchliche Einrichtungen nicht mehr erwähnt. In der geltenden Fassung ist in §9, Abs.3 ganz eindeutig definiert: „Den Volksgruppenorganisationen sind hinsichtlich der Anwendung des Abs.2 Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen gleichzuhalten.“

**Josef Valeško**

**Pfarrer**

**St.Peter am Wallersberg /Št. Peter na Vašinjah  
Zeckrestraße /Cekrejeva 1  
9100 Völkermarkt/Velikovec**

**[fara@inode.at](mailto:fara@inode.at)**

**Tel.: 067687728730**